

**REGIONALGESETZ VOM 18. MÄRZ 1980, NR. 3**

**Änderungen und Ergänzungen zu den Regionalgesetzen  
über die Gemeindeordnung und über die  
Zusammensetzung und Wahl der Gemeindeorgane<sup>1 2</sup>**

**I. TITEL**

**Änderungen und Ergänzungen zum Kapitel III des IV.  
Titels des Regionalgesetzes vom 21. Oktober 1963, Nr.  
29, und zu den späteren Änderungen betreffend die  
Gemeindeordnung**

**Art. 1**

Die Gemeinden der Region Trentino-Südtirol mit einer Bevölkerung von mehr als 20.000 Einwohnern zum 31. Dezember des Jahres vor jenem, in dem der Haushalt ausgearbeitet wird, sind verpflichtet, den Mehrjahreshaushalt zu verfassen, der als Kompetenzhaushalt auszuarbeiten ist und einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren je nach den für den Haushalt der Zugehörigkeitsprovinz vorgesehenen Bestimmungen

<sup>1</sup> Im ABl. vom 18. März 1980, Nr. 15.

<sup>2</sup> Das Gesetz wurde in das DPRA vom 19. Jänner 1984, Nr. 6/L *Genehmigung des Einheitstextes der Regionalgesetze über die Gemeindeordnung*, in das DPRA vom 14. Oktober 1993, Nr. 19/L *Einheitstext der Regionalgesetze über die Gemeindeordnung* und in das DPRA vom 27. Februar 1995, Nr. 4/L *Genehmigung des neuen Einheitstextes der Regionalgesetze über die Gemeindeordnung* aufgenommen. Siehe auch das DPREg. vom 1. Februar 2005, Nr. 1/L *Einheitstext der Regionalgesetze über die Zusammensetzung und Wahl der Gemeindeorgane*.

umfasst. Dieser Haushalt wird jährlich anlässlich der Vorlegung des Haushaltsvoranschlages auf den neuesten Stand gebracht, wobei jedenfalls das anfängliche Ausmaß wieder vorzusehen ist.

Die funktionelle Einteilung der Ausgaben hat eine Analyse nach Programmen und, falls sie angeführt sind, nach Projekten zu enthalten.

Die im Mehrjahreshaushalt für das erste Jahr vorgesehenen Ansätze entsprechen jenen des jährlichen Kompetenz-Haushaltsvoranschlages.

Der Mehrjahreshaushalt stellt den Rahmen der Finanzmittel dar, die voraussichtlich im Bezugszeitraum verwendet werden sollen, und ermittelt den Verlauf auf dem Kapitalmarkt für die Investitionsausgaben für jedes der in Betracht gezogenen Jahre.

Die Anwendung des Mehrjahreshaushaltes bringt keine Ermächtigung zur Einhebung der Einnahmen und zur Durchführung der Ausgaben mit sich, die darin vorgesehen sind.

Die Gemeinderäte der Gemeinden mit einer Bevölkerung von weniger als 20.000 Einwohnern können die Anwendung des Mehrjahreshaushaltes mit absoluter Mehrheit der zugewiesenen Gemeinderatsmitglieder beschließen.

## **Art. 2**

Der Mehrjahreshaushalt setzt sich aus dem Voranschlag der Einnahmen, aus dem Voranschlag der Ausgaben und aus der zusammenfassenden Übersicht zusammen.

Im Mehrjahreshaushalt sind die Einnahmen und die Ausgaben nach dem Schema eingeteilt, das für die

---

---

Einteilung der Einnahmen und der Ausgaben im jährlichen Haushaltsvoranschlag nach der geltenden regionalen Gesetzgebung angewandt wird.

Die Einnahmen und die Ausgaben sind in der Regel in Kapitel gegliedert, sie können aber auch nach Kategorien bzw. nach Sektionen entsprechend den für ihre voraussichtliche Einsetzung angewandten Kriterien zusammengefasst werden.

Die laufenden Ausgaben werden getrennt von den Ausgaben auf Kapitalkonto angeführt.

### **Art. 3**

Im Mehrjahreshaushalt werden die Einnahmen aus Gemeindeabgaben, jene aus Zuweisungen zu Lasten des Staates, der Region oder der Provinzen Trient und Bozen in Bezug auf die Ausübung übertragener Befugnisse mit dem Betrag angegeben, der auf Grund des entsprechenden Ertragsverlaufes im laufenden Jahr und in den vorhergehenden Jahren sowie auf Grund der über die künftigen Veränderungen dieses Ertrages angestellten Berechnungen angenommen wird.

Die Einnahmen aus Sonderzuweisungen und Sonderbeiträgen des Staates, der Region und der Provinzen Trient und Bozen und jene aus Einkünften aus Diensten oder aus der Tätigkeit der Gemeinde werden auf Grund der von der geltenden Gesetzgebung festgesetzten Vorschriften und Richtlinien angeführt.

Weiters werden die Einnahmen aus bereits genehmigten Anleihen und Darlehen und getrennt davon die Einnahmen aus neuen Anleihen und Darlehen angeführt, die voraussichtlich in der in Betracht gezogenen Zeit

---

---

genehmigt oder abgeschlossen werden, um Investitionen in Bauten dauernder Art vorzunehmen.

**Art. 4**

Im Mehrjahreshaushalt sind die für die Arbeitsabwicklung der Organe, der Ämter und der Dienste der Gemeinde notwendigen Ausgaben mit dem vorgesehenen Antrag angeführt, wobei auch die durch den Preisanstieg bedingten Erhöhungen und für die Personalausgaben die Anwendung der geltenden Bestimmungen berücksichtigt werden.

Weiters sind einzeln oder zusammengefasst die Ausgaben bezüglich der Programme und Projekte angeführt, deren Verwirklichung im Verlauf der in Betracht gezogenen Zeit beabsichtigt ist.

Schließlich werden die Ausgaben für den Dienst der bereits aufgenommenen Anleihen und Darlehen und, getrennt davon, jene angeführt, die im Verlauf der in Betracht gezogenen Zeit gemäß dem letzten Absatz des vorhergehenden Artikels voraussichtlich genehmigt und abgeschlossen werden.

**Art. 5**

Die Finanzgebarung der Gemeinden erfolgt auf Grund des jährlichen Haushaltsvoranschlages, der als Kompetenz- und Kassahaushalt verfasst werden muss.

Die Zeiteinheit der Gebarung ist das Rechnungsjahr, das am 1. Jänner beginnt und am 31. Dezember desselben Jahres endet; nach dieser Zeit dürfen keine Einnahmenfeststellungen und Ausgabenbereitstellungen

sowie Kassageschäfte hinsichtlich des Haushaltes des vorhergehenden Jahres durchgeführt werden.

Es gibt eine einzige Finanzgebarung, wie es auch nur einen einzigen auf sie bezüglichen Haushaltsvoranschlag gibt; Gebarungen außerhalb des Haushaltes und getrennte Buchführungen sind mit Ausnahme jener verboten, die mit im Haushalt berücksichtigten Posten zusammenhängen und zum Zweck eines internen Verwaltungseinblickes notwendig sind.

Dem jährlichen Haushaltsvoranschlag sind die Rechnungsabschlüsse der gemeindeeigenen Betriebe bezüglich der vorletzten Gebarung vor jener, auf die sich der Haushalt bezieht, beizulegen.

#### **Art. 6**

Der Haushaltsvoranschlag muss für die Kompetenz ausgeglichen beschlossen werden; für die Kassa dürfen die Voranschläge hinsichtlich der Zahlungen nicht höher als jene hinsichtlich der Einnahmen sein, die zum angenommenen Anfangskassastand hinzugerechnet werden.

Die Kompetenzvoranschläge bezüglich der laufenden Ausgaben abzüglich der Amortisationen und bezüglich der Kapitalanteile der Tilgungsraten der Darlehen dürfen insgesamt nicht höher sein als die Kompetenzvoranschläge der ersten drei Einnahmetitel.

---

---

**Art. 7**  
(...)<sup>3</sup>

**Art. 8**  
(...)<sup>4</sup>

**Art. 9**  
(...)<sup>5</sup>

**Art. 10**  
Zur Aufnahme neuer Darlehen darf nicht ermächtigt werden, wenn die Rechnungslegung über die Gebarung des zweiten Jahres vor jenem, in dem die neuen Darlehen beschlossen werden, nicht genehmigt wurde.

**Art. 11**  
Die Bestimmungen über das Rechnungswesen der Gemeinde nach den vorstehenden Artikeln werden mit dem Rechnungsjahr 1981 angewandt.

---

<sup>3</sup> Hebt den Art. 65 Abs. 1 und den Art. 66 des RG vom 21. Oktober 1963, Nr. 29 i.d.g.F. auf.

<sup>4</sup> Ersetzt den Art. 65 Abs. 3 des RG vom 21. Oktober 1963, Nr. 29.

<sup>5</sup> Ersetzt den Art. 69 des RG vom 21. Oktober 1963, Nr. 29, geändert durch den Art. 47 des RG vom 31. März 1971, Nr. 6.

**Art. 12**  
(...)<sup>6</sup>

**Art. 13**

Der Regionalausschuss führt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Änderungen an der Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz vom 21. Oktober 1963, Nr. 29, und den späteren Änderungen und Ergänzungen durch und bestimmt die Neueinteilung der Einnahmen und der Ausgaben sowie die Muster für die Haushalte und für die Rechnungsabschlüsse.

**II. TITEL**

Änderungen und Ergänzungen zum Regionalgesetz vom 6. April 1956, Nr. 5,  
und zu den späteren Änderungen betreffend  
die Zusammensetzung und Wahl der Gemeindeorgane

**Art. 14**  
(...)<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> Ändert den Art. 44-*bis* Abs. 2 des RG vom 21. Oktober 1963, Nr. 29, eingeführt durch den Art. 33 des RG vom 31. März 1971, Nr. 6, ergänzt durch den Art. 6 des RG vom 2. September 1978, Nr. 16 und ersetzt durch den Art. 2 des RG vom 30. August 1979, Nr. 4.

<sup>7</sup> Ändert den Art. 31 Abs. 1, 2, 4 und 5 des RG vom 6. April 1956, Nr. 5 i.d.g.F. und fügt im Art. 31 des RG vom 6. April 1956, Nr. 5 i.d.g.F. nach dem Abs. 5 einen neuen Absatz hinzu.

---

---

**Art. 15**  
(...)<sup>8</sup>

**Art. 16**  
(...)<sup>9</sup>

**[Art. 17**

Das Personal der Region, das dem Wahldienst zugeteilt ist oder zur Mitarbeit an diesem Dienst berufen wird, kann auch abweichend von den geltenden Bestimmungen ermächtigt werden, Überstundenarbeit bis zu einem Höchstausmaß von je 80 Stunden im Monat zu leisten, und zwar für die Zeit zwischen dem Tag, an dem das Dekret über die Festsetzung des Wahltages erlassen wird und dem dreißigsten Tag nach dem Wahltag.<sup>10]</sup><sup>11</sup>

---

<sup>8</sup> Ergänzt den Art. 46 Abs. 5 des RG vom 6. April 1956, Nr. 5 i.d.g.F.

<sup>9</sup> Ergänzt den Art. 47 Abs. 3 Buchst. c) des RG vom 6. April 1956, Nr. 5 i.d.g.F.

<sup>10</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 29 des RG vom 6. Dezember 1986, Nr. 11 geändert.

<sup>11</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

**Art. 18**

In teilweiser Abweichung von den geltenden Bestimmungen werden die den Mitgliedern der Sektionswahlämter und der Sonderwahlämter zustehenden festen Bezüge anlässlich der im Jahre 1980 durchzuführenden Volksbefragung zur Aufhebung von Regional- oder Landesgesetzen wie folgt festgesetzt:

- a) für den Vorsitzenden und die Mitglieder des Sektionswahlamtes 60.000 Lire bzw. 40.000 Lire, wovon die gesetzlichen Abzüge nicht abgerechnet sind;
- b) für den Vorsitzenden und die Mitglieder des Sonderwahlamtes 30.000 Lire bzw. 20.000 Lire, wovon die gesetzlichen Abzüge nicht abgerechnet sind.

Wenn die Anzahl der im Jahre 1980 gleichzeitig abzuhaltenden Volksbefragungen höher als eine ist, werden die festen Bezüge nach Buchst. a) des vorstehenden Absatzes um 15.000 Lire erhöht, und die zur Aufnahme der beglaubigten Stimmzettel bestimmte Urne wird durch eine eigens dafür vorgesehene Kassette ersetzt.

**Art. 19**

Bei den im Jahr 1980 durchzuführenden Volksbefragungen zur Aufhebung von Regional- und Landesgesetzen können die Blinden an Stelle der ärztlichen Bescheinigung, die allenfalls verlangt wird, um sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine begleiten zu lassen, den Mitgliedsausweis des italienischen Blindenverbandes vorweisen.

---

---

**Art. 20**

Der Regionalausschuss hat die Bestimmungen der Regionalgesetze vom 21. Oktober 1963, Nr. 29, vom 5. November 1968, Nr. 34, vom 31. März 1971, Nr. 6, vom 7. Mai 1976, Nr. 4, vom 30. August 1979, Nr. 4, und jene des I. Titels dieses Gesetzes in der Form eines Einheitstextes zusammenzufassen und aufeinander abzustimmen.

Der Regionalausschuss hat die Bestimmungen des II. Titels dieses Gesetzes mit den Regionalgesetzen vom 6. April 1956, Nr. 5, vom 19. September 1963, Nr. 28, vom 13. April 1964, Nr. 18, vom 14. August 1967, Nr. 15, vom 13. Juli 1970, Nr. 11, vom 8. März 1971, Nr. 3, vom 10. August 1974, Nr. 6, vom 12. Mai 1978, Nr. 7 und vom 7. Juli 1978, Nr. 12, abzustimmen und in der Form eines Einheitstextes zusammenzufassen.

Finanzierungsbestimmung

**Art. 21**

Die Ausgabe aus der Anwendung des Art. 18 dieses Gesetzes in Höhe von 100 Millionen Lire für das Haushaltsjahr 1980 wird durch Kürzung des im Kapitel 670 des Ausgabenvoranschlages für das genannte Haushaltsjahr eingetragenen Betrages in entsprechender Höhe gedeckt.

---

---

**Art. 22**

Dieses Gesetz wird gemäß Art. 55 Abs. 3 des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 für dringend erklärt und tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.